

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 31. März 2008  
über die Verfassungsbeschwerde  
des Herrn J. B. in O.

gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 16. Januar 2007  
Az. 14 U 516/06

Aktenzeichen: Vf. 34-VI-07

#### Leitsätze:

1. Aufhebung eines zivilgerichtlichen Beschlusses, durch den eine Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen wurde, wegen Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör (Art. 91 Abs. 1 BV).
2. Art. 91 Abs. 1 BV kann verletzt sein, wenn das Gericht in einem Zivilrechtsstreit eine zeugenlose Partei zum Inhalt eines entscheidungserheblichen Vier-Augen-Gesprächs weder gemäß § 448 ZPO förmlich vernimmt noch gemäß § 141 ZPO formlos anhört.

#### **Entscheidung:**

1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 16. Januar 2007 Az. 14 U 516/06 verstößt gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 91 Abs. 1

BV). Er wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen.

2. Dem Beschwerdeführer sind die durch das Verfassungsbeschwerdeverfahren verursachten notwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.

### **Gründe:**

#### I.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 16. Januar 2007 Az. 14 U 516/06, durch den die Berufung des Beschwerdeführers gegen ein zivilrechtliches Urteil des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 25. Juli 2006 zurückgewiesen wurde.

1. Der Beschwerdeführer nahm im Frühjahr 2005 Verhandlungen mit der Klägerin des Ausgangsverfahrens auf, die ein Ladenbauunternehmen betreibt. Er forderte sie auf, ein Angebot für die Innenausstattung des Café M. abzugeben, das in einem Einkaufszentrum in K. eröffnet werden sollte, wobei allerdings noch unklar war, ob überhaupt ein Mietvertrag über die Räumlichkeiten des Cafés zustande kommen würde. Bei sämtlichen Verhandlungen wurde die Klägerin von ihrem Einrichtungsberater W. vertreten.

Am 20. Juli 2005 unterzeichnete der Beschwerdeführer den Auftrag für eine Inneneinrichtung zum Pauschalpreis von 93.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Unterzeichnung erfolgte mit seinem Namen ohne Hinzufügung eines Zusatzes, aus dem sich eine Vertreterstellung ergeben hätte. Als Auftraggeber ist die Firma „Café M., Inhaber J. B.“ (der Beschwerdeführer) genannt. Nachträglich wurde auf Wunsch des Beschwerdeführers noch folgender Satz in das Auftragsformular aufgenommen: „Bei nicht zustande kommen des Mietvertrags kann der Auftrag stor-

nirt werden“. Dieser Satz findet sich auch in der Auftragsbestätigung vom 1. August 2005.

Bei einem Treffen am 24. August 2005 teilte der Beschwerdeführer dem Einrichtungsberater W. mit, dass es Probleme mit dem Abschluss des Mietvertrags für das Café gebe. Man könne sich mit dem Vermieter nicht über die Höhe der Kauti- on einigen. Am 25. August 2005 erklärte der Beschwerdeführer Herrn W. telefo- nisch, dass er den Auftrag „absagen“ müsse, weil kein Mietvertrag zustande ge- kommen sei.

2. Mit Schriftsatz vom 10. Februar 2006 erhob die Klägerin Klage zum Landgericht Kempten (Allgäu). Unter Berufung auf § 649 BGB beantragte sie, den Beschwer- deführer zur Zahlung des vereinbarten Werklohns abzüglich der ersparten Auf- wendungen zu verurteilen, wobei sie diesen Anspruch entsprechend ihrer Allge- meinen Geschäftsbedingungen pauschal auf 25 Prozent der Auftragssumme, nämlich auf 23.250 € nebst Zinsen, bezifferte. Zur Begründung trug sie im We- sentlichen vor:

Zwischen den Parteien sei am 11. August 2005 ein bindender Werkvertrag zu- stande gekommen. An diesem Tag habe der Beschwerdeführer telefonisch ge- genüber dem Einrichtungsberater W. erklärt, dass mit dem Mietvertrag nunmehr „alles klar“ gehe. Deshalb solle die Klägerin sofort mit der Fertigung beginnen und eine neue Auftragsbestätigung übersenden, in welcher als endgültiger Liefertermin der 22. September 2005 fixiert sei. Entgegen seinem Vorbringen sei Vertrags- partner auch der Beschwerdeführer persönlich geworden. Zu keinem Zeitpunkt habe er zum Ausdruck gebracht, für eine dritte Person handeln zu wollen.

Zum Beweis dieser Behauptungen bot die Klägerin die Einvernahme ihres Einrich- tungsberaters W. als Zeugen an.

Der Beschwerdeführer beantragte die Abweisung der Klage. Er ließ im Wesentli- chen vortragen:

Ein Werkvertrag sei nicht zustande gekommen. Einen verbindlichen Auftrag habe er weder am 11. August 2005 noch an einem anderen Tag erteilt. Ganz im Gegenteil sei dem Zeugen W. stets bedeutet worden, dass ein verbindlicher Auftrag erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Mietvertrags erteilt werden könne. Sollte aber trotz allem doch ein Werkvertrag zustande gekommen sein, dann jedenfalls nicht mit ihm, sondern allenfalls mit seiner Tochter V. Wiederholt sei der Zeuge W. darauf hingewiesen worden, dass er, der Beschwerdeführer, im Namen seiner Tochter handle, die die Betreiberin des Cafés habe werden sollen. Davon abgesehen ergebe sich allein schon aus den Grundsätzen über das unternehmensbezogene Geschäft, dass Vertragspartner – wenn überhaupt – nur die künftige Inhaberin des Betriebs sein könne. In jedem Fall sei mangels Zustandekommens eines Mietvertrags die Geschäftsgrundlage des Werkvertrags entfallen.

Als Zeugen für seine Behauptung, wiederholt auf seine Vertreterstellung hingewiesen zu haben, benannte der Beschwerdeführer seine Tochter V., seine Ehefrau B. sowie den Brauereidirektor Z. Zum gleichen Beweisthema sowie zu seinem Vortrag, weder am 11. August 2005 noch sonst einen endgültigen Auftrag erteilt zu haben, beantragte er seine eigene Parteivernehmung bzw. zumindest seine informatorische Anhörung.

Das Landgericht vernahm den Einrichtungsberater W., die Tochter V. und die Ehefrau B. des Beschwerdeführers sowie den Brauereidirektor Z. als Zeugen. Eine Parteivernehmung oder informatorische Anhörung des Beschwerdeführers erfolgte nicht. Mit Endurteil vom 25. Juli 2006 gab das Landgericht der Klage in vollem Umfang statt. Zur Begründung führte es aus:

Zwischen den Parteien des Rechtsstreits sei ein Werkvertrag zustande gekommen. Der Beschwerdeführer habe nicht den Nachweis führen können, dass er im Namen seiner Tochter gehandelt habe. Das Gericht sei aufgrund der Aussagen der Zeugen nicht davon überzeugt, dass er seine Vertreterstellung offengelegt habe. Eine Parteivernehmung des Beschwerdeführers komme nicht in Betracht,

weil die Klägerin einer solchen Beweisführung widersprochen habe und die Voraussetzungen für eine Parteivernehmung von Amts wegen nicht vorlägen. Auch das Gebot der Waffengleichheit verlange nicht, den Beschwerdeführer als Partei zu vernehmen. Immerhin habe dieser für seine Behauptungen drei Zeugen aufgeboten, während die Klägerin sich lediglich auf den Zeugen W. berufen habe. Ein Vier-Augen-Gespräch sei vom Beschwerdeführer nicht behauptet worden. Vielmehr habe er stets vorgetragen, dass dritte Personen in der Lage seien, die angeblichen Äußerungen zu bezeugen. Ein unternehmensbezogenes Geschäft liege allein schon deshalb nicht vor, weil ein Unternehmen, nämlich das Café, noch gar nicht existiert habe. Die Eröffnung des Cafés habe auch nicht Geschäftsgrundlage des Werkvertrags sein können, weil andernfalls die Klägerin gezwungen gewesen wäre, auf ihr alleiniges Risiko die komplette Vorleistung zu erbringen. Der Stornovorbehalt sei entfallen, weil der Beschwerdeführer den Zeugen W. unstreitig aufgefordert habe, mit der Fertigung zu beginnen sowie einen Liefertermin zu fixieren. Abgesehen davon habe dieser Zeuge glaubhaft bekundet, dass der Beschwerdeführer im Telefongespräch vom 11. August 2005 den Auftrag freigegeben habe.

3. Nach entsprechendem Hinweis des Vorsitzenden vom 27. November 2006 wies das Oberlandesgericht mit dem angegriffenen Beschluss vom 16. Januar 2007 die Berufung des Beschwerdeführers gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurück.

Die zulässige Berufung habe keine Aussicht auf Erfolg. Eine formelle Vernehmung des Beschwerdeführers sei ebenso wenig geboten gewesen wie seine informelle Anhörung. Rechtsfehlerfrei habe das Erstgericht die Voraussetzungen des § 448 ZPO verneint. Auch der Grundsatz des fairen Verfahrens, insbesondere der „Waffengleichheit“, erfordere keine andere Entscheidung. Nachdem der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung anwesend gewesen sei, hätte er sich jederzeit das Wort erteilen lassen können. Wenn er von diesem Recht weder selbst noch über seinen anwaltlichen Vertreter Gebrauch gemacht habe, liege darin kein Versäumnis des Gerichts. Davon abgesehen sei auch nicht erkennbar, welchen zusätzlichen Erkenntniswert eine förmliche Vernehmung oder informelle Anhörung des Beschwerdeführers hätte haben können.

Die Beweiswürdigung des Erstgerichts sei nicht zu beanstanden. Das Gericht habe nachvollziehbar begründet, warum es dem Zeugen W. geglaubt habe und nicht den Zeuginnen V. und B., die zur Frage, wann genau und auf welche Weise dem Zeugen W. die Vertreterstellung offenbart worden sei, keine konkreten Angaben hätten machen können.

Eine Vertreterstellung ergebe sich auch nicht aus den Grundsätzen über das unternehmensbezogene Geschäft. Diese Grundsätze seien in aller Regel nur bei einem laufenden Unternehmen mit Betriebsstätte und darauf bezogenem Geschäftsbetrieb anwendbar. Beim Café M. habe noch kein Unternehmen in diesem Sinn existiert. Die Fallgruppe der „unternehmensbezogenen Geschäfte“ stelle eine typisierende Konkretisierung der zweiten Alternative des § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB dar, wobei es aber entscheidend auf die näheren Umstände des konkreten Falls ankomme. Bei Betrachtung dieser näheren Umstände sprächen wesentliche Indizien dagegen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich als Vertreter habe handeln wollen.

4. Mit Beschluss vom 12. März 2007 wies das Oberlandesgericht die vom Beschwerdeführer gemäß § 321 a ZPO erhobene Anhörungsrüge sowie eine Genvorstellung zurück.

## II.

1. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör (Art. 91 Abs. 1 BV) und des Willkürverbots (Art. 118 Abs. 1 BV).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei vom Oberlandesgericht bereits dadurch verletzt worden, dass es die Anwendung der Grundsätze über das unternehmensbezogene Geschäft abgelehnt habe. Zwar habe es sich ausführlich mit der The-

matik auseinandergesetzt. Dies sei jedoch mit völlig sachfremden Erwägungen geschehen, weshalb gleichzeitig ein Verstoß gegen das Willkürverbot vorliege. So habe das Oberlandesgericht im Hinweis vom 27. November 2006 den Standpunkt vertreten, die Grundsätze über das unternehmensbezogene Geschäft seien allein schon deshalb nicht anwendbar, weil sich das Geschäft nicht auf einen laufenden Betrieb bezogen habe. Im Zurückweisungsbeschluss vom 16. Januar 2007 habe der Senat dann aber ausgeführt, im ursprünglichen Hinweis sei gerade nicht darauf abgestellt worden, dass ein bereits laufender Geschäftsbetrieb vorliegen müsse. Damit habe der Senat willkürlich seine eigenen, früheren Ausführungen in Abrede gestellt. Mit willkürlicher Argumentation habe sich der Senat hierbei über die einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs hinweggesetzt. Ein erkennbarer Unternehmensbezug sei ohne Weiteres dadurch gegeben gewesen, dass im Auftragsformular der Gastronomiebetrieb „Café M.“ erwähnt worden sei und nicht nur Waren, sondern die gesamte Einrichtung gerade für dieses Unternehmen habe angeschafft werden sollen. Im Zweifel hätte deshalb davon ausgegangen werden müssen, dass der tatsächliche Betriebsinhaber Vertragspartner habe werden sollen und nicht derjenige, der die Verhandlungen geführt habe. Diese zwingende Auslegungsregel habe das Berufungsgericht geradezu „auf den Kopf“ gestellt. Bei den von ihm angeführten „Indizien“, die gegen einen Unternehmensbezug sprächen, handle es sich in Wirklichkeit um reine Spekulationen, mit denen in willkürlicher Weise Zweifel konstruiert worden seien, um die Auslegungsregel nicht anwenden zu müssen.

Davon abgesehen sei der Anspruch auf rechtliches Gehör in willkürlicher Weise auch dadurch verletzt worden, dass das Oberlandesgericht der Beweiswürdigung des Landgerichts gefolgt sei, das den Zeugen W. für glaubwürdig gehalten habe. Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen hätten sich geradezu aufdrängen müssen, weil dieser sich nicht mehr daran habe erinnern können, für wen er eine Leasinganfrage gemacht habe. Wenn es tatsächlich so gewesen wäre, dass der Zeuge W. den Beschwerdeführer für den künftigen Inhaber des Café M. gehalten habe, dann hätte bei ihm bei der Beantwortung dieser Frage keinerlei Unsicherheit aufkommen dürfen. Demgegenüber seien die Aussagen der Zeuginnen B. und V.

besonders kritisch gewürdigt worden, weshalb auch insoweit eine völlige Ungleichbehandlung vorliege.

Gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör sei auch deshalb verstoßen worden, weil sich das Oberlandesgericht trotz ausdrücklicher Rüge in keiner Weise mit den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage befasst habe.

Schließlich hätte der Beschwerdeführer als Partei einvernommen werden müssen, und zwar jedenfalls hinsichtlich des Telefonats vom 11. August 2005. Die Einvernahme hätte nicht mit der Begründung abgelehnt werden dürfen, der Beschwerdeführer habe Zeugen angeboten. Dieses Argument treffe für dieses Telefonat gerade nicht zu, weil es sich hierbei um ein typisches Vier-Augen-Gespräch gehandelt habe, an dem ausschließlich der Zeuge W. und der Beschwerdeführer teilgenommen hätten. Bei Einvernahme des Beschwerdeführers hätte nicht ausgeschlossen werden können, dass die Beweiswürdigung anders ausgefallen wäre. Es hätte dann Aussage gegen Aussage gestanden. Bei verbleibenden Zweifeln hätte davon ausgegangen werden müssen, dass der Stornovorbehalt gerade nicht weggefallen sei, sondern weiterhin die folgenlose Auflösung des Vertrags ermöglicht habe.

2. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die Klägerin des Ausgangsverfahrens haben von einer Stellungnahme abgesehen.

### III.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet.

1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 16. Januar 2007 verletzt das Grundrecht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 91 Abs. 1 BV).

a) Der Anspruch auf rechtliches Gehör hat grundsätzlich eine doppelte Ausprägung: Zum einen untersagt er den Gerichten, ihren Entscheidungen Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde zu legen, zu denen die Parteien sich nicht äußern konnten. Zum anderen gibt er den Parteien einen Anspruch darauf, dass die Gerichte ein rechtzeitiges und möglicherweise erhebliches Vorbringen zur Kenntnis nehmen und bei ihren Entscheidungen in Erwägung ziehen, soweit es nach den Prozessvorschriften nicht ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben muss oder kann (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 15.7.2005 = VerfGH 58, 178/180).

Noch nicht befasst war der Verfassungsgerichtshof bisher mit der Frage, ob aus dem Grundrecht auf rechtliches Gehör darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung der Zivilgerichte herzuleiten ist, eine Partei persönlich zu vernehmen oder anzuhören und sich nicht allein mit deren schriftlichem Vorbringen zu begnügen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Kammerbeschluss eine solche Pflicht für den Fall bejaht, dass einer Partei – im Gegensatz zu ihrem Gegner – für den Inhalt eines entscheidungserheblichen Vier-Augen-Gesprächs kein Zeuge und auch kein sonstiges Beweismittel zur Verfügung steht (BVerfG vom 21.2.2001 = NJW 2001, 2531). Dem schließt sich der Verfassungsgerichtshof an. In der genannten speziellen Situation ist es verfassungsrechtlich geboten, eine effektive Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dadurch zu gewährleisten, dass die zeugenlose Partei über den Inhalt des Gesprächs gemäß § 448 ZPO förmlich vernommen oder ihr zumindest die Gelegenheit eingeräumt wird, sich im Rahmen einer informatorischen Anhörung nach § 141 ZPO zu äußern. Dabei ist das Gericht im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung nicht gehindert, seine Überzeugungsbildung letztendlich auf die Aussage der lediglich informatorisch gehörten Partei zu stützen. Die Pflicht zur Anhörung der „beweislosen“ Partei besteht nur dann nicht, wenn das Gericht seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit streitiger Behauptungen nicht allein auf die Bekundungen des Zeugen der Gegenseite, sondern zusätzlich auf sonstige Beweismittel und Indizien stützt

(vgl. BGH vom 27.9.2005 = NJW-RR 2006, 61/63; EGMR vom 27.10.1993 = NJW 1995, 1413; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl. 2007, RdNr. 4 zu § 448 ZPO; Greger in Zöller, ZPO, 26. Aufl. 2007, RdNr. 2 a zu § 448 ZPO jeweils m. w. N.).

b) Diese Grundsätze hat das Oberlandesgericht nicht beachtet und dadurch Art. 91 Abs. 1 BV verletzt. Der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Sachverhalt wies in mehrfacher Hinsicht typische Vier-Augen-Situationen auf:

Zum einen ist dies beim Telefongespräch vom 11. August 2005, das der Beschwerdeführer mit dem Zeugen W. geführt hat, der Fall. Für den Inhalt dieses Telefongesprächs gab es außer der Aussage des Zeugen W. keine sonstigen Beweismittel oder Indizien. Zu Unrecht ist das Landgericht davon ausgegangen, der Beschwerdeführer habe lediglich die ausdrückliche Auftragsfreigabe bestritten, nicht aber, dass er den Zeugen W. aufgefordert habe, mit der Fertigung zu beginnen und einen Liefertermin zu fixieren. Aus dem gesamten Vorbringen des Beschwerdeführers, und zwar auch schon in der ersten Instanz, ergibt sich vielmehr, dass auch diese Behauptungen bestritten werden sollten.

Zu typischen Vier-Augen-Situationen war es aber auch bei den sonstigen Gesprächen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Zeugen W. gekommen. Zu Unrecht hat das Landgericht insoweit die unterlassene Parteianhörung des Beschwerdeführers damit gerechtfertigt, dass dieser für seine Behauptung, den Zeugen W. auf seine Vertreterstellung hingewiesen zu haben, drei Zeugen aufgeboten habe. Spätestens im Lauf der Beweisaufnahme vor dem Landgericht stellte sich heraus, dass auch zahlreiche Gespräche geführt worden waren, bei denen dritte Personen nicht anwesend waren. Nicht ausgeschlossen werden kann deshalb, dass der Beschwerdeführer dem Zeugen W. bei einem dieser Vier-Augen-Gespräche klargemacht hat, dass er die Verhandlungen nicht im eigenen, sondern im Namen seiner Tochter führe.

Damit hätte das Oberlandesgericht die Berufung nicht durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückweisen dürfen. Vielmehr hätte es vor einer eigenen Entscheidung in der Sache mündliche Verhandlung anberaumen und dem Beschwerdeführer antragsgemäß die Möglichkeit verschaffen müssen, persönlich und mündlich seine Sicht der Dinge darzustellen. Zu diesem Zweck hätte es von Amts wegen eine förmliche Parteivernehmung durchführen können, die unter dem Blickwinkel des Grundrechts auf rechtliches Gehör nicht den strengen Voraussetzungen des § 448 ZPO unterworfen gewesen wäre. Jedenfalls aber hätte sich eine formlose Parteianhörung gemäß § 141 ZPO angeboten, die im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung mit dem gleichem Beweiswert versehen sein kann. In diesem Zusammenhang hätte der Zeuge W. nochmals vernommen werden müssen, um auch von ihm einen persönlichen Eindruck zu erhalten.

Verfahrensrechtliche Hindernisse hätten einer derartigen Vorgehensweise nicht entgegengestanden. Der Beschwerdeführer konnte und durfte sich im Berufungsverfahren gemäß § 513 Abs. 1 ZPO auf die in der ersten Instanz unter Missachtung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör unterbliebene Parteianhörung berufen. Gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wäre das Berufungsgericht nicht an die Tatsachenfeststellung der ersten Instanz gebunden gewesen, weil diese verfahrensfehlerhaft zustande gekommen war. Den Zwischenrechtsbehelf nach § 140 ZPO brauchte der Beschwerdeführer nicht zu ergreifen, weil das Landgericht seine persönliche Anhörung erst im Endurteil endgültig abgelehnt hat. Zu Unrecht stellt das Berufungsgericht in der angegriffenen Entscheidung darauf ab, der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hätte sich vom Landgericht jederzeit das Wort erteilen lassen können. Dem Gericht hätte sich – um den Anforderungen des Art. 91 Abs. 1 BV zu genügen – vielmehr aufdrängen müssen, dem Beschwerdeführer von sich aus Gelegenheit zu geben, das Wort zu ergreifen.

c) Der Beschluss des Oberlandesgerichts beruht auf dem Verstoß gegen Art. 91 Abs. 1 BV. Es ist nicht auszuschließen, dass die Beweisaufnahme zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, wenn dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben worden wäre, sich mündlich zu äußern. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Nachwei-

ses eines Vertreterhandelns als auch für die Frage eines möglichen Fortbestands des Stornovorbehalts. Soweit das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhang darauf abgestellt hat, eine persönliche Vernehmung oder Anhörung des Beschwerdeführers hätte von vornherein keinen zusätzlichen Erkenntniswert gegenüber seinem schriftlichen Vortrag gehabt, liegt hierin eine vorweggenommene und damit unzulässige Beweiswürdigung.

2. Im Übrigen begegnet die angegriffene Entscheidung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

a) Soweit das Oberlandesgericht ein unternehmensbezogenes Geschäft abgelehnt hat, liegt kein Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör vor. Das Gericht hat sich ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und hierbei die Argumente des Beschwerdeführers sowohl zur Kenntnis genommen als auch in Erwägung gezogen. Es hat seiner Entscheidung keine Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde gelegt, zu denen sich der Beschwerdeführer nicht äußern konnte.

Auch gegen das Willkürverbot (Art. 118 Abs. 1 BV) wurde insoweit nicht verstoßen. Ein solcher Verstoß könnte nur dann festgestellt werden, wenn die Entscheidung bei Würdigung der die Verfassung beherrschenden Grundsätze nicht mehr verständlich wäre und sich der Schluss aufdrängen würde, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Die Entscheidung dürfte also unter keinem Gesichtspunkt vertretbar sein; sie müsste schlechthin unhaltbar, offensichtlich sachwidrig, eindeutig unangemessen sein. Selbst eine fehlerhafte Anwendung einfachen Rechts würde deshalb für sich allein noch keinen Verstoß gegen das Willkürverbot als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes begründen. Denn es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, gerichtliche Entscheidungen nach Art eines Rechtsmittelgerichts zu überprüfen (vgl. VerfGH vom 11.3.2003 = VerfGH 56, 22/25).

Die angegriffene Entscheidung lässt in dieser Hinsicht keine sachfremden Erwägungen erkennen. Das Oberlandesgericht ist mit nachvollziehbarer und wider-

spruchsfreier Begründung zum Ergebnis gelangt, es liege kein unternehmensbezogenes Geschäft im Sinn der Rechtsprechung vor, weshalb § 164 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB nicht anzuwenden sei und gemäß § 164 Abs. 2 BGB im Zweifel von einem Eigengeschäft ausgegangen werden müsse. Nachvollziehbar hat der Senat nicht nur auf die Bezeichnung „Café M.“ im Auftragsformular, sondern auf alle relevanten Umstände abgestellt und aus der Gesamtschau dieser Umstände den Schluss gezogen, dass kein eindeutiger Unternehmensbezug gegeben sei.

b) Weder ein Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör noch eine Verletzung des Willkürverbots liegt vor, soweit das Oberlandesgericht hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen W. dem Landgericht gefolgt ist. Dass der Zeuge W. sich nicht mehr genau daran erinnern konnte, ob er die Leasinganfrage für den Beschwerdeführer gemacht hatte, muss bei einer Gesamtwürdigung seiner und der übrigen Zeugenaussagen nicht zwingend zu Zweifeln an seiner Glaubwürdigkeit führen.

c) Ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör liegt schließlich auch insoweit nicht vor, als sich das Oberlandesgericht nicht ausdrücklich mit der Frage eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage befasst hat. Die Gerichte werden durch Art. 91 Abs. 1 BV nicht verpflichtet, auf alle Ausführungen einer Partei einzugehen (VerfGH von 14.6.2004 = VerfGH 57, 56/60). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs könnte deshalb nur festgestellt werden, wenn sich aus den besonderen Umständen des einzelnen Falls klar und deutlich ergibt, dass das Gericht ein Vorbringen einer Partei überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 19.3.1993 = VerfGH 46, 80/87; VerfGH vom 6.7.2001 = VerfGH 54, 59/61; VerfGH vom 16.9.2004; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. 1992, RdNr. 5 zu Art. 91).

Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass das Oberlandesgericht die rechtlichen Ausführungen des Beschwerdeführers zur Frage eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung

nicht in Erwägung gezogen hat. Ersichtlich hat es sich insoweit der nachvollziehbaren Argumentation des Landgerichts angeschlossen und deshalb von einer Wiederholung dieser Begründung abgesehen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Oberlandesgericht seine Entscheidung in einem Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO getroffen hat, der nur kurz und nicht wie ein Urteil zu begründen ist (vgl. Reichold in Thomas/Putzo, RdNr. 20 zu § 522). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Klägerin ihren Anspruch auf die werkvertragliche Bestimmung des § 649 BGB stützt. Diese Vorschrift sieht in Satz 1 ein jederzeitiges Kündigungsrecht des Bestellers und in Satz 2 einen Interessenausgleich vor, welcher der Regelung in § 313 BGB nicht unähnlich ist.

3. Durch die Aufhebung des Beschlusses vom 16. Januar 2007 wird der Beschluss vom 12. März 2007, mit dem über die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers entschieden worden ist, gegenstandslos; eine gesonderte Aufhebung ist nicht geboten (VerfGH vom 7.5.2004 = NJW-RR 2004, 1725).

#### IV.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Dem Beschwerdeführer sind die durch das Verfassungsbeschwerdeverfahren verursachten notwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten (Art. 27 Abs. 4 Satz 1 VfGHG).